

# BGer 8C 844/2015 vom 22. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_844\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_844_2015)

FR: TF 8C 844/2015 du 22 janvier 2016

IT: TF 8C 844/2015 del 22 gennaio 2016

## Regeste

Sozialhilfe (unentgeltliche Rechtspflege) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 22.01.2016 8C 844/2015 (8C\_844/2015)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 22.01.2016 8C 844/2015  
(8C\_844/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
22.01.2016 8C 844/2015 (8C\_844/2015)

Sozialhilfe (unentgeltliche Rechtspflege) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_844/2015  
Urteil vom 22. Januar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Sozialregion Thal-Gäu, Goldgasse 13, 4710 Balsthal,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen  
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. Oktober 2015.  
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. November 2015 (Poststempel) gegen den  
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. Oktober 2015, in  
Erwägung, dass der angefochtene Entscheid die gestützt auf §§ 9, 10, 17 Abs. 1 lit. d und  
165 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG/SO; BGS 831.1)  
erlassene Weisung zum Gegenstand hat, eine der beiden im Eigentum des  
Beschwerdeführers stehenden Liegenschaften innert gesetzter Frist zu verwerten oder zu  
vermieten und dabei die getrennt geführten Haushalte des Beschwerdeführers und seiner  
Ehegattin zusammenzulegen, dass mit dieser Weisung keine unmittelbar erfolgte Kürzung  
oder Verweigerung der Sozialhilfeunterstützung einhergeht, dass es sich daher bei diesem  
Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt ( BGE 133 V  
477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647), der nur unter den Voraussetzungen  
von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (Urteile 8C\_2/2015 vom  
30. Januar 2015 und 8C\_161/2014 vom 31. März 2014, je mit Hinweisen), dass die  
Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht  
wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder dass die  
Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen  
bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen  
würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ), dass ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a  
BGG erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache  
behoben werden könnte ( BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass weder  
solches behauptet noch ohne weiteres ersichtlich ist, zumal über die effektiven  
Konsequenzen für das allfällige Nichtbefolgen der Weisungen erst zu einem späteren  
Zeitpunkt abschliessend befunden wird, dass dem Beschwerdeführer die Beschwerde gegen

den Leistungskürzungsentscheid offenstehen wird ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteile 8C\_2/2015 vom 30. Januar 2015; 8C\_161/2014 vom 31. März 2014 und 8C\_871/2011 vom 13. Juni 2012 E. 4.4), dass überdies die Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ebenso wenig gegeben sind, zumal sich weder aus dem angefochtenen Entscheid noch der Natur der Sache Hinweise für einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren vor einem späteren Entscheid zur Höhe des Leistungsanspruchs ergeben, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer zu überbinden sind ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ),  
erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Januar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard  
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.